

die *Historia foundationis monasterii Adelbergensis* (um 1240), erhalten nur in München, Staatsbibl., Clm 15330, fol. 107–113 (von 1498/99), aus dem prämonstratensischen Doppelkloster, das 1178 von Roggenburg aus gegründet wurde. C. L.

Hubert KOUFEN, *Die Anfänge des schwäbischen Prämonstratenserstifts Schussenried*, *Analecta Praemonstratensia* 85 (2009) S. 31–48, analysiert diverse Archivalien zur Geschichte des 1183 (nicht erst 1188) gegründeten Prämonstratenserstifts, das als erstes in Südwestdeutschland nicht als Doppelkloster etabliert wurde, und verfolgt den zeitweiligen Namenwechsel in den Quellen von Schussenried zu ‚Sorec(h)‘ und ‚Soreth‘ ab 1211. C. L.

Josef HEINZELMANN, *Heinrich von Stahleck, Bischof von Straßburg 1245–1260. Seine Nepoten und seine Herkunft*, *Jb. für westdeutsche LG* 35 (2009) S. 25–72, spürt dessen mittelhheinischer Verwandtschaft nach.

E.-D. H.

Dorothea M. SCHALLER-HAUBER, *Der Straßburger Bistumsstreit 1393/94. Ein Beispiel zum Bischofswahlrecht des Domkapitels im Spätmittelalter*, Ostfildern 2011, Thorbecke, 199 S., 1 Karte, 1 Tab., ISBN 978-3-7995-0864-3, EUR 24,90. – Dem unrühmlichen Ende des Episkopats von Friedrich von Blankenheim, der 1393 nach einem verlorenen Krieg gegen „seine“ Stadt dieselbe überstürzt verlassen mußte, folgte eine langwierige Auseinandersetzung zwischen dem vom Papst providierten Lütticher Domherren Wilhelm von Diest und dem vom Straßburger Domkapitel gewählten Dompropst Burkard von Lützelstein, die schließlich zugunsten des päpstlichen Kandidaten ausging. Die schlanke Tübinger Diss. greift diesen Bistumsstreit auf, der in der Historiographie bislang nur cursorisch behandelt worden ist und nun eine monographische Untersuchung erfährt. Darin werden die Taten bzw. Parteinahmen und Motivationen aller in den Konflikt involvierten Seiten auf der Grundlage der zumeist gedruckten Quellen systematisch dargestellt, seien dies die beiden Kontrahenten, das Domkapitel, die Stadt, die Kurie, König Wenzel, Pfalzgraf und – seit dem 13. Juli 1394 – Reichsvikar Ruprecht II. oder Herzog Leopold IV. von Österreich. Diese Untersuchung ist das Kernstück der Arbeit, die das bisher Bekannte auffächert und ergänzt. Etwas vorschnell wird dabei allerdings von der „Reichsstadt Straßburg“ (gelegentlich auch „Freie Reichsstadt“) gesprochen, und zwar ohne den Begriff zumindest zu problematisieren, wo doch Straßburg gemeinhin zu den sogenannten Freien Städten gezählt wird, deren Status zwar nicht ganz genau festgelegt war, sich aber doch von demjenigen der Reichsstädte unterschied. Die Frage nach der Stellung der Stadt ist nicht unerheblich und müßte in die Diskussion des Verhältnisses Straßburgs zu König und Reichsvikar einfließen. Was die Beziehung der Stadt zu ihrem Bischof betrifft, so stimmt es, daß sich erstere „in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit immer mehr Rechte herausnahm und Entscheidungen fällte, die eindeutig dem geltenden Kirchrecht widersprachen“ (S. 65). Über die von der Vf. in einer Anmerkung angeführten Beispiele hinaus wäre im gegebenen Zusammenhang auch der vor dem städtischen Ratsgericht verhandelte Ketzerprozeß gegen die in Straßburg niedergelassenen Waldenser von Frühjahr 1400